

APV Activitas

an der Technischen Universität Graz

Statuten

Akademischer Verein zur Förderung des Studiums der Papier- und Zellstofftechnik (APV Activitas Graz)

Sämtliche Bezeichnungen der nachfolgenden Statuten verstehen sich geschlechtsneutral, auch wenn fallweise zur besseren Lesbarkeit nur eine Geschlechterform gewählt wurde.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Akademischer Verein zur Förderung des Studiums der Papier- und Zellstofftechnik“. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Der Verein wird von Studierenden der Papier- und Zellstofftechnik getragen, ist historisch aus dem Akademischen Papieringenieur Verein an der Technischen Universität Graz (kurz APV Graz) entstanden und kooperiert auch mit diesem. Vereinsintern wird daher auch die Kurzbezeichnung „APV Activitas Graz“ verwendet.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Studiums der Verfahrenstechnik und der Papier- und Zellstofftechnik mit allen ihren verwandten Wissenschaften und Teilgebieten. Der Verein soll eine Hilfestellung bieten, die es Studierenden ermöglicht die praktischen und wirtschaftlichen Seiten ihres Studiums besser kennen zu lernen. Es wird Zusammenarbeit und Austausch aller Mitglieder sowohl im fachlichen als auch im wissenschaftlichen Sinne angestrebt, und auch der historische Weg der Verfahrenstechnik und der Papier- und Zellstofftechnik soll weitergegeben werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
2. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a) Abhaltung von Fachvorträgen und Diskussionsabenden
 - b) Veranstaltung von Exkursionen im In- und Ausland
 - c) Beratung von Studierenden und Bereitstellung von Studiumsunterlagen
 - d) Unterhaltung eines Vereinsraumes
 - e) Pflege von Brauchtum der Verfahrenstechnik und der Papier- und Zellstofftechnik
 - f) Führung einer Fachbibliothek
 - g) Austausch mit Vereinen im In- und Ausland mit ähnlichen oder gleichen Zielen
 - h) Vermittlung von Praktika und Abschlussarbeiten
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Förderungen
 - c) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - d) Vermögensverwaltung

Seite 1 von 7

Akademischer Verein zur Förderung des Studiums der Papier- und Zellstofftechnik APV Activitas Graz

Institut für Papier-, Zellstoff- und Fasertechnik
Inffeldgasse 23, 8010 Graz
Tel: +43 (0) 316 / 873 30795
<http://www.apv.tugraz.at> | apv@tugraz.at
ZVR: 948886501



APV Activitas

an der Technischen Universität Graz

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder (Studierende sowie Absolventen) und Ehrenmitglieder.
2. Studierende sind Mitglieder, die an der Technischen Universität Graz studieren.
3. Absolventen sind Mitglieder, die dem Verein als Studierende beigetreten sind und ihr Studium der Verfahrenstechnik bereits abgeschlossen haben. Studierende werden mit Beendigung ihres Studiums automatisch zu Absolventen. Absolventen zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
4. Ehrenmitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die nicht als Studierende oder Absolventen zu qualifizieren sind.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle physischen Personen werden, die an der Technischen Universität Graz im Studium der Verfahrenstechnik immatrikuliert sind oder immatrikuliert waren. Ehrenmitglied können sowohl physische als auch juristische Personen werden, die sich für den Verein verdienstlich gemacht haben.
2. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu adressieren.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds (Studierende, Absolventen und Ehrenmitglieder) entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Studienjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens zwei Monate vor dem Ende eines Studienjahres schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstands beschlossen werden.

Seite 2 von 7

Akademischer Verein zur Förderung des Studiums der Papier- und Zellstofftechnik
APV Activitas Graz

Institut für Papier-, Zellstoff- und Fasertechnik

Innfeldgasse 23, 8010 Graz

Tel: +43 (0) 316 / 873 30795

<http://www.apv.tugraz.at> | apv@tugraz.at

ZVR: 948886501



APV Activitas

an der Technischen Universität Graz

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Juristische Personen üben ihre Mitgliedsrechte durch einen von ihnen namhaft zu machenden Vertreter aus. Alle Mitglieder besitzen Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Studierende sind verpflichtet, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
5. Absolventen und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, Exkursionen und Besichtigungen in ihren Betrieben zu ermöglichen.

§ 8: Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfer oder
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Seite 3 von 7

**Akademischer Verein zur Förderung des Studiums der Papier- und Zellstofftechnik
APV Activitas Graz**

Institut für Papier-, Zellstoff- und Fasertechnik

Innfeldgasse 23, 8010 Graz

Tel: +43 (0) 316 / 873 30795

<http://www.apv.tugraz.at> | apv@tugraz.at

ZVR: 948886501



APV Activitas

an der Technischen Universität Graz

- Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann dabei nur maximal fünf Stimmen einschließlich seiner eigenen vereinen.
- Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung (Statuten) des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Vereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Studierende und Absolventen
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte

§ 11: Vorstand

- Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter sowie Kassier und Stellvertreter.
- Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle für die laufende Funktionsperiode ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung über oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich zu Sitzungen eingeladen. Sind sowohl der Obmann als auch sein Stellvertreter auf

Seite 4 von 7

**Akademischer Verein zur Förderung des Studiums der Papier- und Zellstofftechnik
APV Activitas Graz**

Institut für Papier-, Zellstoff- und Fasertechnik

Innfeldgasse 23, 8010 Graz

Tel: +43 (0) 316 / 873 30795

<http://www.apv.tugraz.at> | apv@tugraz.at

ZVR: 948886501



APV Activitas

an der Technischen Universität Graz

- unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand zu Sitzungen einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zur jeweiligen Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
 9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seine Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderung des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führen eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung laut §9 dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
8. Organisation sämtlicher Veranstaltungen des Vereins
9. Festlegung und Eintreibung der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder

Seite 5 von 7

**Akademischer Verein zur Förderung des Studiums der Papier- und Zellstofftechnik
APV Activitas Graz**

Institut für Papier-, Zellstoff- und Fasertechnik
Inffeldgasse 23, 8010 Graz
Tel: +43 (0) 316 / 873 30795
<http://www.apv.tugraz.at> | apv@tugraz.at
ZVR: 948886501



APV Activitas

an der Technischen Universität Graz

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Alle weiteren Mitglieder des Vorstands unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers bzw. des Kassiers der jeweilige Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ZPO.

Seite 6 von 7

Akademischer Verein zur Förderung des Studiums der Papier- und Zellstofftechnik
APV Activitas Graz

Institut für Papier-, Zellstoff- und Fasertechnik

Innfeldgasse 23, 8010 Graz

Tel: +43 (0) 316 / 873 30795

<http://www.apv.tugraz.at> | apv@tugraz.at

ZVR: 948886501



APV Activitas

an der Technischen Universität Graz

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung aller Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

